



VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

(AVB)

Gültig ab 01.07.2007

Allgemeine Bedingungen für alle Sparten

I Versicherte Ereignisse

Die in den einzelnen Versicherungssparten angeführten versicherten Ereignisse sind zusätzlich angeführt. Eine analoge Ausdeutung ist erlaubt, nicht angeführte Ereignisse sind ausgeschlossen.

II Vermittler bzw. Hilfspersonen

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherten bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen. Zusatzbedingungen bzw. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und vom Versicherten freiwillig genehmigt sind.

1. Versicherte Personen / Ausschlusskategorie

Die in der Polizza bezeichneten Personen, wenn sie zu dem Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses mit mindestens sechs Monaten beim österreichischen Wohnort in Österreich, der Schweiz oder einem Staat der Europäischen Union (EU) begründet haben. In der Familienversicherung können max. 2 Erwachsene und 5 minderjährige Kinder, unabhängig vom Versicherungsstatus, mitemwacht als mitversicherte Personen in die Polizza eingeschrieben werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse in Zusammenhang mit - psychischen Erkrankungen und Krankheiten des Nervensystems (eingesprochenen erhebliches Ausmaß mit stationärem Aufenthalt nach Buchung bzw. Versicherungsabschluss); Organtransplantationen (Organe); HIV-, gelbe und koronäre Erkrankungen; folgenden Krankheiten und bestehenden Leiden in Zusammenhang mit Reiseunfällen, Reiseabbruch und Auslandsreisen/Verhalten sofern bei in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsabschluss stationär und/oder ambulant in Therapie behandelt wurden: Herz-Kreisläufigen; Schlaganfall; Krebsleiden; Diabetes (Typ 1+2); Migräne; Epilepsie; Multiple Sklerose.

2. Versicherungszeitraum

Sports - Reiseunfälleleiden
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit Reiseabbruch. Der Versicherungsschutz und die Pannendienstleistung für Versicherungsstarke mit Sportunfall müssen am Tag der Reisebuchung erfolgen. Bei spätem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10.Tag nach Abschluss ereignen. (Ausnahme: Unfall, Todesfall, Eisenbahnunfall); Entgelt der Versicherungsstarke höchst ab 31 Tage vor dem Reiseantritt ist ein Sportunfall nur bei gleichzeitigen Versicherungsabschluss und Reisebuchung gegeben. Ab 30 Tage vor Reiseantritt kann die Versicherung mit Sportunfall nicht mehr nachträglich abgeschlossen werden. In den übrigen Sparten ist der Versicherungsschutz nur in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt bezahlt ist, und dauert vom zum Abschlusszeitpunkt bekannten Reiseantrittszeitpunkt bis Reiseabbruchzeitpunkt. Langsam nach der zum Teil gewährten Reiseleiter: - Versicherungsschutzzeitraum der Polizza und Versicherungsbedingungen Ident. beginnt der Versicherungsschutz um 0.00 Uhr des folgenden Tages.

3. Geltungsbereich der Versicherung

In vorerwähnten Geltungsbereich sind auch Österreich bzw. Wohnsitzstaats nicht jedoch an Zwischenorten und Abfahrtsorten (Ausnahme: der Gebirgsversicherung gilt auch in Österreich, außerdem das ständige Wohn- und Aufenthaltsort).

4. Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme der jeweiligen Sparte begrenzt alle Leistungen für versicherte Ereignisse, die sich während der Versicherungsdauer ereignen. Gilt der Versicherungsschutz für mehr als eine Reise, so stellt die jeweilige Versicherungssumme die max. Deckung für alle Schadenereignisse insgesamt innerhalb einer Sparte (Reiseunfall, Reiseabbruch, Helikopter,...) während der Versicherungsdauer dar (Ausnahme: Top-Reiseabbruchspitze).

5. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungssummen sind zusätzlich d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen (z.B. Privat- oder Sozialversicherungen), ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

6. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den unten angeführten allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gelten zusätzlich besondere Ausschlüsse in den jeweiligen Sparten. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die - vorwiegend oder groß teilsweise durch den Versicherten herbeigeführt werden; unmittelbar oder mittelbar mit Unfällen, Kriegsverstößen oder Terror jeder Art zusammenhängen; durch Streit herbeigeführt werden; aufgrund von Gewalttätigkeiten, die in Zusammenhang mit einer öffentlichen Auswanderung oder Kündigung stehen herbeigeführt werden, sofern der Versicherte aktiv beiträgt; durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten oder seiner Angehörigen ausgeführt werden;

aufgrund behördlicher Verfügungen herbeigeführt werden; mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss irrtümlicher Strafen im Sinne des Strafrechtssystems in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kennenlege verursacht werden; der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtmittel oder Medikamente erleidet bzw. bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit; bei motorpflichtigen Werkzeugen (Verkehrsmitteln und Raufeln) und dem dazugehörigen Training für diese Veranstaltungen aufleben; zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetrennt oder zu erwarten waren; Dies gilt auch für von Vertragsparteien Leiden; infolge von Epidemien und Pandemien während; bzw. Reserven von Desinfektionsmitteln; oder nach Unfall unmittelbar eingetrennt werden; mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Wirbelungsereignisse zurückzuführen sind.

7. Verhalten im Schadenfall

Neben den unten angeführten abgesehen Verpflichtungen gelten besondere Verpflichtungen in den jeweiligen Sparten. Der Versicherte ist - bei sonstiger Leistungsfähigkeit des Versicherers - verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und unzulässige Kosten zu vermeiden; das Schadenereignis und den Versicherer anzuzugehen und dessen Weisungen zu befolgen; den Schadenvermerk und den Schadenvermerk wahrheitsgemäß darzustellen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede städtentliche Auskunft erteilen und Originalschreibungen bzw. Originalbelege

7.4.

7.5.

7.6.

8.

9.

9.1.

10.

10.1.

10.2.

Reiserücktrittskosten

1. Der vertraglich geschuldete Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Einflusses des versicherten Ereignisses; Nicht erbracht werden die Mehrkosten späterer Stornierung.

2. Bei Buchung von Flügen zu Nichtreisen ist die Ticket-Servise Fee max. € 30,- bei Europa-, max. € 45,- bei Interkontinentalflügen sowie die Reisebuchungsgeldgebühr max. € 30,- (pro Reiseantrag) versichert, sofern die vereinbarten Gebühren bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Nicht versichert sind diverse Handlung-Gebühren.

3. Bei Abschluss des Versicherungsstatus "Reiseabbruch ohne Storno" ist keine Rücktrittsversicherung enthalten. Jedoch sind alle üblichen Reiseleistungen bei in Reiseangebotsindexversicherung enthalten bei EUR 1000,- (inkl. Selbstbehalt) bzw. EUR 2000,- (Fernreiseversicherung) versichert.

4. Bitte beachten Sie die Versicherungsbedingungen der in Ihren Reisearrangement inkludierten Versicherung; im Schadenfall stehen Sie bitte vorerst Ihre Ansprüche bei jener Versicherung an, die in Ihrem Arrangement inkludiert ist. Den Nachweis über deren erfolgreiche Zahlung ist an den Versicherer zur Freilegung der Selbstbehaltssumme zu senden.

5. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person? (Gilt nur für spezielle Veranstalter bzw. Bustarife-Versicherungspolizeien)

6. Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person bei Nichtantritt der Reise wegen schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung einen Selbstbehalt in Höhe von 20%.

Versicherte Ereignisse

1. Plötzliche schwere Krankheit, Impfunverträglichkeit (nur bei vorgeschriebenen Impfungen), Unfallschaden oder Tod des Versicherten.

2. Erste Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reise- und Arbeitsunfähigkeit ergibt. Es wird auf die in Pkt. 1.2 der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse verwiesen.

3. Eine Pkt. 2.1 gleichzeitige Doppelversicherung eines Versicherungsstarke ausgetreten Ladens des Versicherten. Es wird auf die in Pkt. 1.2 der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse verwiesen.

4. Schweregrad der Verstanden, wenn die Schweregrad nach Versicherungsabschluss und Reisebuchung zeitlich festgesetzt und bestätigt wurde.

5. Unentgeltliche Kündigung durch den Anbieter/Reiseveranstalter.

6. Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einmündlicher Aufhebung des Eheverhältnisses sowie Rücktritt von der Reise aufgrund beruflicher Ausnahmestellungen.

7. Eintragung zum Grundbuch- oder Zinsdienst.

8. Eintragung der Scheidungsbilanz durch den Ehepartner des Versicherten.

9. Verstoß Elternschaften oder Erblichkeitsrecht das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und daraus resultierende Minderwertigkeit hinsichtlich der Reise.

10. Nachlass einer Ausschüttung oder Restsumme.

11. Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebenspartner (identifiziert über 3 Monate), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwäger, Schwägerin - oder alle in der Pkt. 1.2 der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse.

12. Es gelten die in Pkt. 1.1 der AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüsse bei den angeführten Personen. Eine Versicherung der bei Angehörigen Ausschüttung bestehenden Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit, kein versichertes Ereignis.

13. Für die zu Personen auf einer Polizza, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und versichert sind, liegt auch dann ein Versicherungsfall vor, wenn einer der Gründe gemäß Pkt. 2.1, die 2.9. nur für eine dieser 7 Personen eintritt.

Nicht versicherte Ereignisse

1. Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz, -

2. wenn das Reisearrangement vom Vertrag zurückfällt; für Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch;

3. wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist;

4. für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe;

5. wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Reise nicht angetreten werden kann;

6. für den Fall einer Kurverweiligung.

4. **Verhalten im Schadenfall**
Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:
4.1 Nach Beginn eines auf gesundheitlichen Ursachen beruhenden versicherten Ereignisses ist die Buchungsstelle (Reisebüro) und der Versicherer innerhalb 48-Stunden bzw. 2 Werktagen schriftlich zu benachrichtigen um es dem Versicherer zu ermöglichen einen Vertrauensarzt für die Schadenbearbeitung zu beauftragen.
4.2 Der Versicherte ist verpflichtet unverzüglich über die Anordnung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nachzukommen.
4.3 Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
- Versicherungsnachweis (Polize);
- vollständig ausgefülltes Schadenformular;
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
- Stornoversicherung und Stornostafelübersicht des Reiseveranstalters;
- detaillierte ärztliche Unterlagen inkl. medizinischer Vorgeschichte zum Krankheitsfall (z.B. Patientenakte; Behandlungsunterlagen, Befunde);
- Kassenzentrale Krankennote;
- Mutter-Kind-Pass;
- Sterbenerkunde, Verwendungsattest (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
- Nachweis einer Lebensversicherung mitbest. Metallzettel;
- Scheidungsurteil / Kondung / Erbendruckbefehl, etc.;
- Schulnachricht, Abschlusszeugnis, Maturazeugnis;

Reiseabbruch

1. **Versicherte Kosten**
1.1 Die Kosten für gebuchte, nicht genutzte Reiseleistungen (z.B. Hotel, Mietwagen, Rundreise). Der Abbruch bzw. der Tag des Eintritts des versicherten Ereignisses gilt als letzter Reise- oder Melde-
1.2 Anfallige Rückstellungen oder Ersatzleistungen direkt an den Versicherten werden von seinen Forderungen an die Mondial Assistance gemäß Pkt. 1.1. abgezogen.

2. **Versicherte Ergebnisse**
2.1 Ergebnisse des im Urlaubsort die folgende Schaden bei der Sparte Rücktrittskosten angefallen. Ergebnisse der Reise nicht zumutbar ist.
2.2 Ergebnisse der bei Reiseabbruchkosten unter Pkt. 2.1, 2.2, 2.7, und 2.8 angeführt sind und die Reise abgebrochen wird.

3. **Nicht versicherte Ergebnisse**
4.1 Es gelten die in den AVB für alle Sparten sowie die bei der Sparte Reiseabbruchkosten angeführten Ausschlüsse:

4. **Verhalten im Schadenfall**
Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:
4.1 Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden-Hot-Zentrale besteht kein Leistungsanspruch. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
- Versicherungsnummer (Polize);
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
- Bestätigung der Reiseveranstalter über den Reiseabbruch;
- Bestätigung der Reiseveranstalter über nicht rückzahlbare Reiseleistungen;
- Arztbesichtigung (mit Patientenakte, Diagnose sowie Behandlungskosten) des Arztes vor Ort, der den Reiseabbruch schriftlich bestätigt hat, sowie des Arztes, der die Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
- Sterbenerkunde;
- andere öffentliche Akte;
- Kassenzentrale Krankennote;
- Kassenärztliche Krankennote;

Extrarückreisekosten

1. **Versicherte Kosten**
1.1 Die zusätzlichen Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise des Versicherten und seiner mitreisenden versicherten Angehörigen (max. 2 Erwachsene und 5 minderjährige Kinder) aus dem Ausland nach Österreich nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern die Rückreise im versicherten Arrangement enthalten war.
1.2 Überbrückungskosten eines während der Reise verstorbenen Versicherten.

2. **Versicherte Ergebnisse**
2.1 Ergebnisse des im Urlaubsort die körperliche Schenkheit des Versicherten gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist.
2.2 Ergebnisse der bei Reiseabbruchkosten unter Pkt. 2.1, 2.2, 2.7, und 2.8 angeführt sind.

3. **Nicht versicherte Ergebnisse**
4.1 Es gelten die in den AVB für alle Sparten sowie die bei der Sparte Reiseabbruchkosten angeführten Ausschlüsse:

4. **Verhalten im Schadenfall**
Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - wie folgt:
4.1 Ohne unverzügliche Verständigung der 24-Stunden-Hot-Zentrale besteht kein Leistungsanspruch. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
- Versicherungsnummer (Polize);
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters;
- Arztbesichtigung (mit Patientenakte, Diagnose sowie Behandlungskosten) des Arztes vor Ort, der die Rückreise schriftlich bestätigt hat, sowie des Arztes, der die Weiterbehandlung in Österreich übernommen hat;
- Sterbenerkunde;
- andere öffentliche Akte;
- Kassenzentrale Krankennote;
- Kassenärztliche Krankennote;
- Extrarückreisekosten; Beauftragte etc. in Original;

Auslandsreise-Kranken- & Unfallversicherung

1. **Versicherte Erealgnisse**
Versichert sind gemäß der Deckungssumme des gebuchten Versicherungspaketes
- Behandlungskosten zur Erstversorgung und unmittelbaren Schmerzmittelabgabe;
- Kassen- bzw. Heimtransport, Sticht- und Bergungskosten;
- Hospital;
- Unterbringung im Todesfall;

- 1.2. Besteht keine gültige Sozialversicherung oder scheint der Regress an vom Versicherten bezugsberechtigten Unterlegen, wird vom Erstleistungsbetrag für Heilkosten ein 20%-iger Selbstbehalt abgezogen bzw. bei Vorleistung rückgefordert.

Was gilt als Unfall?

- Als Unfall im Sinne des Vertrages gilt ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung über den Tod hinaus als Unfall.
- Es sind folgende Umstände -
- 2.1. Zerstörungen, Ausfall- und Schmelzen;
 - 2.2. Verfallungen oder Verfallungen, Einnahmen oder Entnahmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen;
 - 2.3. Ertrinken.

3. **3.1.**
- 3.2.
- 3.3.
- 3.4.
- 3.4.1.
- 3.4.2.
- 3.4.3.
- 3.4.4.
- 3.5.
- 4.
- 4.1.
- 4.2.
- 4.3.
- 4.4.
- 4.5.
- 4.5.1.
- 4.5.2.
- 4.5.3.
- 5.
- 6.
- 7.

Versicherte Kosten / zu erbringende Leistungen
Versichert sind die notwendigen Kosten für Arzt, Krankentransport, Krankenhauseinbruch und Medikamente, bei einem Unfall oder einer akut auftretenden Erkrankung im Ausland. Kosten für den einmalig medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären bzw. ambulanten Behandlung in das nächstgelegene Krankenhaus im Ausland und zurück zur Unfallort.

Bergungs-, Such- und Bergungskosten.
Not-Heimtransport.
Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Arztbesuch falls erforderlich).
Ist die medizinische Versorgung vor Ort nicht ausreichend und der Versicherte mit Einwilligung des behandelnden Arztes vor Ort und des medizinischen Leiters der Mondial Assistance transportfähig, übernimmt die Mondial Assistance die Organisation und die Durchführung des Heimtransportes.
Heimtransport ohne medizinische Notwendigkeit (einkl. Anfahrtszeit)
Auf Wunsch des Versicherten oder der Versicherers wird der Versicherte bei einem stationärem Krankenhauseinbruch von mehr als 3 Tagen, sofern die Reiseabfertigung ärztlich bestätigt wird, Der Heimtransport erfolgt nach Übernach oder in zwei getrennten Stufen, wenn die Reise dort begonnen wurde. Die Krankheitserkrankung der Rücktransport wird vom Versicherer nach medizinischer Rücksprache mit dem Arzt.
Kosten Airport auf Not- und Heimtransport besteht, wenn der Versicherte die Kosten des Krankentransports von einer Seite ersetzt erhält oder den Transport selbst organisiert. Sollte dennoch kein Transport erfolgen, so tritt der Versicherte sämtliche Ansprüche gegen andere Versicherer an den Mondial Assistance ab.
Bei einem Verwehrensfall (maximal, der länger als 5 Tage dauert, übernimmt die Mondial Assistance auf Wunsch des Versicherten die Hin- und Rückreisekosten (einkl. Nachzugskosten) einer dem Versicherten nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses/Arztbesuchs, oder die Nachzugskosten bzw. Unterbringungskosten (nach Art und Qualität der gebuchten + versicherten Reise) - mindestens Versicherter bei einer versicherten Rückreise bis zu einer Woche.
Reise - mindestens Versicherter bei einer versicherten Rückreise bis zu einer Woche.
Reise - mindestens Versicherter bei einer versicherten Rückreise bis zu einer Woche.
4.1. das Maßverbot engere auf die ihm zustehende Leistungen aus der Sparte Reiseabbruch zu verzichten und anstelle dessen eine Weiterbehandlung in Form eines Reiseabbruchs im Wege des vor der Reise gebuchten Arrangements (max. EUR 1.500,-) zu begehren.

Invaliddität

Ereignet wird bei Invalidität die, gemäß den nachstehenden Garantien, berechnete Entschädigung, wenn beim Versicherten nach Ablauf eines Jahres nach dem Unfall eine dauerhafte Gesundheitsverschlechterung vorliegt.
Die Entschädigung errechnet sich nach dem Invaliditätsgrad und der versicherten Versicherungssumme. Die Gesamterwerbsunfähigkeit für mehrere Körperteile oder Organe bei Invaliditätsgrad bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit
- Arm ab Schulterhöhe: 70%
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks oder einer Hand: 65%
- Daumen: 60%
- Zeigefinger: 20%
- andere Finger: 10%
- Bein bis über die Knie des Oberschenkel: 70%
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkel: 60%
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkel oder eines Fußes: 50%
- große Zehe: 2%
- andere Zehe: 1%
- Sehverlust eines Auges: 30%
- Sehverlust beider Augen: 100%
- Gehörverlust eines Ohres: 60%
- Gehörverlust beider Ohren: 15%
- sofern das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsalters bereits verfallen war: 80%
- Verlust des Gesichtsinstrumens: 30%
- Bei teilweise Verlust oder teilweise Gebrauchsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen.
Bei vollständigem Verlust oder teilweise Gebrauchsunfähigkeit wird ein Invaliditätsgrad in Abhängigkeit an obige Prozentsätze.
Eine Entschädigung der Invalidität erfolgt vor Vertragsabschluss bestehender Körpermängel (Holen Krankheiten oder Gebrochen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Invaliditäten beeinflusst, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrochens zu kürzen.
Todesfall
Sinkt der Versicherte anlässlich eines oben angeführten Unfalles oder innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfall an dessen Folgen, spendet der Versicherer die vereinbarte Todesfallsumme. Die Auszahlung der Todesfallsumme erfolgt beim Fehlen einer ander lautenden schriftlichen Eingangsbescheinigung (Erlaubungsverfügung) vor der Todesfallleistung werden Zahlungen, Tätig der Tod unmittelbar innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
Stirbt der Versicherte aus unfallfremden (unfallfremd) Ursachen und besteht bereits Anspruch auf Invaliditätsleistung, so ist der aufgrund der zuletzt erdienenen zuzehenden Beträge der zu erwartenden Invaliditätsgrad zu lessen.

Wann zahlt der Versicherer die Versicherungsleistung wegen dauernder Invaliddität?

Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallereignisses und der Invalidität sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe dem Versicherten ein Anspruch zusteht.

Versicherungsdauer

Besteht durch Unfälle oder Krankheit im Ausland Heimtransportfähigkeit des Versicherten endet die Leistungsfrist 2 Monate nach Erhalt des versicherten Ereignisses.

Wie berechnet sich die Leistung des Versicherers, wenn die Heilungskosten auch andernorts versichert sind?

Bestehen für Heilungskosten mehrere Versicherungen bei konzessivem Gesellschaften, so werden sie insgesamt nur einmal vergütet.

Nicht versicherte Ergebnisse

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für -
Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen die Anlass für die Reise sind bzw. deren Notwendigkeit vor Versicherungsabschluss bzw. Reiseantritt bekannt waren oder mit deren Genesung verbunden werden musste.
Heimtransporte oder Bergungskosten (z.B. Kassen);
Eingangs- und Schorfleistungen;
Eingangs- und Erholungsleistungen;
Schwangerschaften, Entbindungen, Schwangerschaftsunterbrechungen oder Behandlungen mit Hilfe von empfangnisverhindernden Mitteln;
Erstversorgung oder prophylaktische Zahnbehandlungen bzw. Behandlungen, die nicht der Bestimmung von Heilbetrieben (z.B. Höhlen, Profiteure, usw.);
Impfungen, ärztliche Gutachten und Akte;
Ergebnisse, die bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Müßigstand entstehen;
Krankentransporten, Nachbehandlungen und Therapien;
Mehrfachkosten für Sonderleistungen (z.B. Telefon, TV, usw.) im Krankenhaus;
Telefon- bzw. Faxkosten des Versicherten bzw. von Begleitpersonen (ausgenommen einmaliger Krankenbesuche);
zusätzliche Hotelkosten oder Speisen von Begleitpersonen (ausgenommen Pkt. 3.4);
Quarantänekosten;

- 8.15. Herbeiführungen und Krankentransport in Zusammenarbeit mit Alkohol oder Drogenmissbrauch.
- 8.16. Gesundheitschädigung verursacht durch Missgen bei jeder Art von Hygiene, es sei denn, dass der Versicherte als Fluggast zum Zweck der Unfallversicherung zugelassenen Motor- oder Strahltriebwerke benutzt.
- 8.17. Eigentumspornen, Falschmuggeln oder ähnliches; externe Hochdruckströme ohne patentierten Brennpunkt oder spezielle Mineralien im Werkstoff.
- 8.18. Das Lenken von Kraftfahrzeugen, wenn der Versicherte die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Führerschein) nicht besitzt.
- 8.19. Teilnahme ohne Befähigungsnachweis für die entsprechende Tätigkeit.
- 8.20. Tod oder Invalidität der erst 5 Jahre nach dem Unfallereignis eintritt.

9. Verhalten im Schadenfall

- 9. Neben dem Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfrist des Versicherers - wie folgt:
 - 9.1. Der Versicherte ist verpflichtet, in jedem Fall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, sobald es möglich erscheint Hilfe bezuscheln und die Anordnungen des Arztes zu befolgen.
 - 9.2. Sämtliche Behandlung der 24-Stunden-Mehrformale bei notwendigen stationären Aufenthalten bzw. Einweisungen, welche eine mehrwöchige ambulante Behandlung erfordern, bei Überschreiten der Abgrenz - abgrenzung von der Höhe der gefahren gemachten Kosten - von Tisfortfälle sind, und wenn der Unfall bereits gemeldet ist, so zwingt zu machen, dass vor der Beauftragung der Ordination verabschiedet werden kann.
 - 9.4. Der Versicherte ist verpflichtet, einen Auftragsvertrag zur Untersuchung durch einen Vertragsarzt sofort nachzuholen.
 - 9.5. Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
 - Bescheinigungswass (Praktiz);
 - Bescheinigung des Reiseveranstalters;
 - Arztbesuch mit Patientenname, Diagnose, Behandlungskosten, Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität;
 - Arbeitsvertrag mit Patientenname, Diagnose, Behandlungsdatum sowie Diagnose und Behandlungsverlauf;
 - originale Arzt- bzw. Krankenhausrechnung mit Patientenname, Geburtsdatum sowie Diagnose und Behandlungsverlauf;
 - schriftliche Befunde, auf denen die Notwendigkeit von Krankentransporten bestätigt wird;
 - sonstige Rechnungen oder Originalquittungen für die Ersatz gefunden wird;
 - Sterbenurteile.

Reisegepäckversicherung

1. Versicherte Ereignisse

- Die bei Reisenart Ereignissen oder auf der Reise erworbenen Sachen des persönlichen Reisegepäck unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, bei
 - Diebstahl und Beschädigung wenn innerhalb von 48-Stunden eine polizeiliche Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde erstattet wurde;
 - Beschädigung bei nachgewiesener schuldhafter Fremdeinwirkung durch einen Diebstahl;
 - Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten wenn eine Bestätigung der Versicherung vorliegt; am Unfallort durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportfirma; Auslieferung des öffentlichen Verkehrs;

2. Definition Wertgegenstände

- 2.1. Wertgegenstände sind Geldsummen, Metalle oder Edelmetalle, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, Uhren, Schmuck, Perlen und Lederwaren;
- 2.2. Elektronische, elektronische und optische Geräte (inkl. Mobiltelefone) samt Zubehör insbesondere Foto-, Film-, Video- und Tonmischstufen, Computer aller Art.

3. Versicherte Kosten

- Unter Vorbehalt von Pkt. 6
- bei möglichem Abminderungen oder unvollkommener Verrichtung den Zeitwert (siehe Pkt. 4) höchstens jedoch der senkrechte Anschaffungspreis;
- bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, soweit diese den Zeitwert abzüglich der Restwerte nicht übersteigen, höchstens jedoch die Kosten der senkrechten Anschaffung abzüglich des Restwertes;
- bei versapfelter Gepäckauslieferung am Unfallort von mehr als 12 Stunden die Kosten unbedingte notwendiger Neuanstellungen (siehe Pkt. 6.5).

4. Zeitwert

- Der Zeitwert entspricht dem Anschaffungspreis der versicherten Gegenstände, abzüglich einer Wertminderung möglicher Abnutzung und Gebrauchs.
- 4.1. Der Zeitwert berechnet sich wie folgt:
 - 4.1.1. Mit statistischem Wert bzw. Eigenumschätzung
 - 0-1 Jahr = 100%
 - 1-1 Jahr = 90%
 - jedes weitere halbjährige Jahr = 80%
 - 4.1.2. Ohne statistischen Wert bzw. Eigenumschätzung
 - 0-1 Jahr = 100%
 - 1-1 Jahr = 80%
 - jedes weitere halbjährige Jahr = minus 10%
- 4.2. Bei jedem weiteren halbjährigen Jahr wird abhängig von technischen Fortschritt ein erhöhter Wertverlust angenommen.
- 4.3. Kenngröße, Perlen, Medaillen, Gebrauchsanleitung, Zehnerberechnung minus 50%.

5. Versicherte Ereignisse unter bestimmten Voraussetzungen

- Wertgegenstände gemäß Pkt. 2 sind nur versichert, wenn sie
 - in persönlichem Gewahrsam (Körper- oder Sachbereich) sicher mitgeführt und verwahrt werden, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Widerstandes nicht möglich ist;
 - einem Behälter (Gepäckstück) oder einer bewachten Garderobe nachweislich (z.B. Außenüberwachungsanlage) zur Aufbewahrung übergeben oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedem zugänglich Raum unter Nutzung der vorhandenen Schlüsselübertragungen (Schl., Schranke) aufbewahrt werden, Tarschen aller Art, Beauty- und Make-up-Ges., Schmuckschälen, Köcher oder ähnliche Behälterse gehen nicht als geschützte Aufbewahrung.
- In jedem Fall muss die Art der Verwendung dem Wert des Gutes angemessen sein (z.B. Sale), kann der Wertgegenstand nicht geschützt aufbewahrt werden, so besteht keine Versicherungsleistung.
- 5.2. Wertgegenstände gemäß Pkt. 2 sind während des Transportes im Verantwortungsbereich eines Dritten nicht versichert.
- 5.3. Sportausrüstungen und Transportmittel aller Art sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs versichert. Bitte beachten Sie die Ausschlüsse gemäß Pkt. 7.3.
- 5.4. Diebstahl aus Gefährtzügen oder Booten sind nur versichert, wenn sie selbstbeweislich in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr ereignet haben. Ausgenommen ist Diebstahl aus einem (Gästewagen) in einer beschlossenen Garage. Weitere Voraussetzungen ist, dass das Reisegepäck sich in dem bei unbeschlossenen versapften Koffernam befindet. Ist kein Koffernam vorhanden, muss die Veranbarung von außen nicht einsehbar erfolgen.
- 5.5. Diebstahl aus Wohnfahrzeugen außerhalb eines Campingplatzes sind nicht versichert.

6. Begrenzte Versicherungsleistungen

- Höchstanzahlungssummen für amtliche Dokumente und Schecks max. 10% der Versicherungssumme.
- Reisen (Büro- und Kontaktreisen) und andere profitablen Hilfspersonen (z.B. Rollstühle, Hörgeläre, usw.) max. 20% der Versicherungssumme.
- Buchstücken (ausgenommen Köcher) max. 10% der Versicherungssumme.
- Hochfrequenz (ausgenommen Köcher) max. 10% der Versicherungssumme.
- Für die Gesamtheit der versicherten Wertgegenstände gemäß Pkt. 2 auf 50% der Versicherungssumme.
- Der Höchstwert aus dem Kraftfahrzeug für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände auf 50% der Versicherungssumme.
- Versapfte Gepäckauslieferung am Unfallort von mehr als 12 Stunden für unbedingt notwendige Neuanstellungen bzw. Langbedürfnis auf 10% der Versicherungssumme.
- Für versapfte Gepäckauslieferung am Heimatort werden keine Leistungsbeträge.
- Materialkosten für Ersatzlieferung bzw. Anbringung des versapften Gepäckstückes können nicht übernommen werden.

- 7. Sollte das Gepäck erodung als Verlust deklariert werden, wird ein bereits vorher geleisteter Ersatz für Neuanstellungen am Unfallort von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.
- 7.1. Koffen für Fahr- bzw. Kleinfreigegen sind nicht versichert.

7. Nicht versicherte Ereignisse

- 7. Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsrecht für
 - 7.1. Bepackte Behälter, Kreditkarten, Fahrkarten, Briefmarken, oder Münzsammlungen, Uhren und Papere von Wert, Edelmetalle, Bsp. Edelsteine, Handarbeiten und Gegenstände mit vorwiegend künstlerischer und Lehrzwecken, der Beförderung dazugehörige Wertgegenstände und Gegenstände, Metallgegenstände, (z.B. Zigarren, Werkzeuge, Brief- und Geschäftskarte, medizinische Geräte), Waffen, EDV-Spähne, Handy-Mittelstufen bzw. Benutzerverträge, oder Gegenstände, die Sperrbehörden oder Neuanstellungsstellen bei Verlust eines Nachweisens, Farneinrichtungen auf oder in fremden Kraftfahrzeugen, Booten sowie Motor- und Fahrradkosten oder -Koffen und deren Inhalt, sofern diese fassbarerweise auf dem Fahrzeug zurückzuführen werden.
 - 7.2. Autos, Motorboote, Wohnwagen, Motor- und Segelboote, Sportgeräte und -Ausrüstungen ab EUR 500,- Gesamtwert (Ausgenommen: Golfreisewerkschuttsgeräte), Motorräder, Unfallfahrzeuge, Hänge- und Paragliders, Flugdrachen sowie das jeweilige Zubehör bzw. Ersatzteile und Sonderausrüstungen.
 - 7.3. Schichten die auf Vorreit- oder Fallschirmsport beruhen.
 - 7.4. Fallschirmsport liegt insbesondere vor, wenn ein Diebstahl aufgrund von mangelndem Körper- und/oder Sportkontakt möglich wurde.
 - 7.5. Schichten aufgrund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung.
 - 7.6. Schichten die auf Lagerstätten, Verlegen, Verleihen oder Falschessen zurückzuführen sind.
 - 7.7. Abnutzungsschäden sowie Schichten verursacht durch verendende Ware.
 - 7.8. Ausbleibende Flugtickets oder Weiterungsbeiträge.
 - 7.9. Schäden die unmittelbar oder mittelbar durch terroristische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, belästigende Verlegungen und Straus verursacht sind.
 - 7.10. Schäden soweit sie durch eine andere Versicherung gedeckt sind.
 - 7.11. Folgeschäden aufgrund des Ereignisses (z.B. Sperrgebühren für Zahlungsmittel oder Mobiltelefone).

8. Verhalten im Schadenfall

- 8. Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsfrist des Versicherers - wie folgt:
 - 8.1. Schichten, die in Gesellschaft eines Transportunternehmers oder Beförderungsberechtigten mitgeführt werden, sind gegen Verlust zu machen und eine Bestätigung darüber zu verlangen.
 - 8.2. Bei Diebstahl sind sofort allenfalls Schichten bei der Transportfirma umzusetzen, nach der Beförderung zurückzuholen, den Schaden zu bestätigen und zu beschreiben. Die jeweiligen Folgeberechtigten sind an den Versicherer zu senden.
 - 8.3.
 - Bescheinigungswass (Praktiz);
 - Bescheinigung des Reiseveranstalters;
 - vorerstig ausgefülltes Schadenformular für Reisegepäck mit Aufzeichnung des Gepäckstückes unter Angabe von Alter, Marke, Anschaffungspreis (Wiederkaufpreis bzw. Nachfragen im Original falls vorhanden);
 - original Bescheinigung der zuständigen Schichtbehördenstelle bei Raub bzw. Diebstahl;
 - original Bescheinigung der Fluglinie bzw. des Transporters (entgeltliche Verapfungsverapfung der Flugline bzw. des Transporters weit spätestens 30 Tage nach dem Schadenereignis ausgefüllt bei Beschädigung bzw. versapfter Gepäckauslieferung);
 - Originalrechnungen bzw. Belege für Ersatzkäufe;
 - original Flugtickets bzw. Boardingpass.

Reisehaftpflichtversicherung

1. Versicherte Ereignisse

- 1. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn der Versicherte während seiner Reise fremden Sachen oder Personen einen Schaden zufügt und es schuldenerantwortlich in Anspruch genommen wird und zwar
 - 1.1. aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahr einer betriebliehen, beruflichen oder gewerbetätigen Tätigkeit;
 - 1.2. aus der Haltung und Verwendung von Feinbildern;
 - 1.3. aus der nicht berufstätigen Sportausübung (ausgenommen Jagen);
 - 1.4. aus der gelegentlichen Verwendung nicht fahrer der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
 - 1.5. der Haltung und Verwendung von sonstigen - nicht motorisiert angetriebenen - Wasserfahrzeugen;
 - 1.6. bei der Beförderung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken genutzten Räumen.

2. Personen- und Sachschäden

- 2.1. Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen.
- 2.2. Beschädigung oder Vernichtung körperlicher Sachen.

3. Versicherte Kosteneinstufungen

- 3.1. Die Beförderung von Schadenersatzzahlungen, die dem Versicherten wegen eines Personen- oder Sachschadens, der auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtversicherungen physisch/ethisch verletzlich ersuchen;
- 3.2. Die Kosten der Festhaltung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

4. Welche Schäden sind nur unter gewissen Voraussetzungen versichert?

- 4.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht außerhalb Österreichs nur dann, wenn der Anspruchsteller im Vermögen des Versicherten wohnsitzhaft kann.

5. Nicht versicherte Ereignisse

- 5.1. Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsrecht
 - 5.2. bei Schadenverursachung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten von Mandat Assistance durch Staatsorgane, Untere oder den Versicherten veranlasst wird;
 - 5.3. für Ansprüche aus Verkehrsverträgen und Vorschriften bzw. für ablassigen Handlungen;
 - 5.4. für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherte oder die für ihn handelnden Personen durch die Haltung oder Verwendung von Unfallfahrzeugen und -geräten und Kraftfahrzeugen aller Art verursachen;
 - 5.5. für Schäden, die der Versicherte selbst oder seinen Angehörigen zufügt (Ehpartner, Lebenspartner, Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Urenkel (Stief-, Schwieger-, Enkel), Geschwister, Schwäger, Schwägerin, Onkel, Tante, einer in der Police nennlich angeführte Person, oder einem Versicherten desselben Versicherungsvertrages);
 - 5.6. für Schäden, die der Versicherte bei einem sportlichen Wettbewerb verursacht;
 - 5.7. für Schäden an Sachen, die der Versicherte oder ihm nahestehende beansprucht;
 - 5.8. für Schäden durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt;
 - 5.9. für Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benutzung, Beförderung, Bepackung oder sonstigen Tätigkeiten an oder mit ihnen einhergehen;
 - 5.10. bei Übertragung einer Krankheit durch den Versicherten.

6. Verhalten im Schadenfall

- 6. Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten - bei sonstiger Leistungsfrist des Versicherers - ist der Versicherte verpflichtet:
 - 6.1. den von Versicherer bestellten Anwalt (Vollstrecker, Rechtsbeistand) zu beauftragen, ihm alle benötigten Informationen zu geben und ihn die Prozessführung zu überlassen;
 - 6.2. den Versicherer im Rahmen seiner Leistungspflicht zu beauftragen, alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erläuterungen abzugeben;
 - 6.3. ist dem Versicherer die rechtserhebliche Einwirkung der Meinungen des Versicherers nicht möglich, so muss er aus eigenem Antrieb innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen vornehmen;
 - 6.4. Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen.

Zusätzliche Anreisekosten bei Urlaubsreisen

- 1. Versicherte Kosten**

Versicherten sind die Kosten für die verspätete direkte Anreise zum Urlaubsort nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, ausserletztfalls die fehlenden Flugkosten in der Touristenklasse für die direkte Anreise zum Urlaubsort.
- 2. Versicherte Ereignisse**

Die unverschuldeten Versammlis des Fluges/auslastens im Rahmen des gebuchten Reiseantrittes

 - 2.1. Rasterantrittes - Verspätung des öffentlichen Zuhanges (z.B. Bahn, Taxi), währendis jedoch Flugtickets/Verbindungen zum Flughafen;
 - 2.2. bei privater Anreise zum Flughafen/durch einen Unfall mit dem privaten PKW.
- 3. Nicht versicherte Ereignisse**

Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz, wenn ein Ereignis zutrifft/wird ist auf witterungsbedingte Ereignisse,

 - 3.1. bei Verkehrsüberlastung (zB Stau);
 - 3.2.
- 4. Verhalten im Schadenfall**

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsstörung des Versicherers:
Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
- Versicherungsbescheinigung (Polizza),
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,
- nicht bezahltes Hotelgütel bzw. Fahrkarten,
- nicht gekaufte Hinflügel bzw. Boardingpass,
- Bestätigung des Transporteurs, der für den verspäteten Transfer verantwortlich ist inkl. Ursachenbeschreibung,
- polizeiliche Anzeige bei Unfall bzw. Unfallbericht

Verspätete Ankunft am Heimatflughafen/-bahnhof

- 1. Versicherte Ereignisse**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte Ankunft am Heimatflughafen/bahnhof nachweislich verspätet ist und dadurch die Rückfahrt vom Flughafen/Bahnhof zum Wohnort entsprechend der ursprünglichen Planung ohne Nachbügung nicht möglich oder zumindest ist.
- 2. Versicherte Kosten**

Ersatz werden die Kosten für eine erforderliche Taxi/et (max. 50 km) aufgrund von Mehrverpflichtung eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. die Mehrkosten für eine erforderliche Nachbügung inkl. Verpöngung (max. EUR 100,- pro Person).
- 3. Verhalten im Schadenfall**

Neben den Verpflichtungen der AVB für alle Sparten gilt - bei sonstiger Leistungsstörung des Versicherers:
Folgende Unterlagen sind an den Versicherer zu senden:
- Besondere Bescheinigung (Polizza),
- Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters,
- Bestätigung der Regeln bzw. des Transporteurs über die Verspätung,
- Original Flugbuch bzw. Boardingpass; Bahnbuch;
- Originalrechnung für Ersatzmehrs; Nachbügung und Verpöngungskosten;

Beistandsleistungen

- 1. Gegenstand der Beistandsleistung**

Der Versicherer erfolgt die unten angeführten Beistandsleistungen in folgenden Notfällen, die dem Versicherten während der Reise zustoßen:
- Krankheit/Unfall
- Tod
- Verlust von Reisezahlungsmitteln
- Verlust von Reiseunterlagen
- Störungsverhalten
- 2. Krankheit/Unfall**

Anrufende Behandlung
Die 24-Stunden-Hotlinzentrale informiert auf Anfrage über die Möglichkeit anrufender ärztlicher Versorgung, steht jedoch nicht den Kontakt zum Arzt herstellend;
Krankenschein/Arzt
Ersatzkraft der Versicherten oder anderer einen Unfall und wird er deswegen in einem Krankenhaus rezonal behandelt
- stellt die 24-Stunden-Hotlinzentrale über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt und den behandelnden Ärzten vor Ort her;
- stellt während des Krankenscheinverfahrens den Bescheid Arzt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten;
- informiert die 24-Stunden-Hotlinzentrale auf Wunsch des Versicherten die Angehörigen.
- 3. Tod**

Wahlweise organisiert der Versicherer die Überführung des verstorbenen Versicherten zum Bestattungsort in Österreich oder die Bestattung vor Ort.
- 4. Verlust von Reisezahlungsmitteln**

Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln stellt die 24-Stunden-Hotlinzentrale den Kontakt zur Hausbank her; Falls erforderlich, ist die 24-Stunden-Hotlinzentrale bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an den Versicherten behilflich.
- 5. Verlust von Reiseunterlagen**

Bei Verlust von Reiseunterlagen ist die 24-Stunden-Hotlinzentrale bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
- 6. Strafverfolgungsmassnahmen**

Wird der Versicherte verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die 24-Stunden-Hotlinzentrale bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers sowie bei der Aufbringung einer allfälligen Kaution behilflich.

Bedingungen für die Home-Assistance

- 1. Die 24-Stunden-Notrufzentrale**

Um die Leistungen der Home-Assistance beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die 24-Stunden-Hotlinzentrale unverzüglich benachrichtigt werden. In weiterer Folge veranlasst die 24-Stunden-Hotlinzentrale alle notwendigen Massnahmen insbesondere die Herstellung der erforderlichen Kontakte zu Handwerker, Schlüsseldienstern und anderen öffentlichen oder privaten Dienstleistern.
Eine Mobilisation liegt vor
- bei einer nachfolgenden Beeinträchtigung der Lebensqualität des Versicherten oder
- bei unmittelbar notwendigen Massnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens.
- 2. Versicherte Personen**

Versicherungsschutz besteht für den Versicherten und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
 - 7.**

- 3. Geltungsbereich der Versicherung**

Der Versicherungsschutz gilt für vom Versicherungsnehmer genutzte Haupt- und Zweitwohnsitze innerhalb Österreichs.

- 4. Wann gilt die Versicherung?**

Anspruch auf Versicherungsleistungen der Home-Assistance besteht während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Versicherte Leistungen

- 5. Handwerkservice**

Die 24-Stunden-Hotlinzentrale organisiert bei Eintritt von Notsituationen für die versicherte Wohnung folgende Handwerker und übernimmt die Kosten (Wegkosten und Arbeitszeit) bis max. EUR 500,- pro Versicherungsfall:
- Sanitärinstallateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Elektrikinstallateur bei Schäden oder Defekten an elektrischen Leitungen;
- Trockenbauwerkzeuge;
- Schlosser, Tischler und einschlägige Fachbetriebe bei Schäden oder Defekten an Eigenanlagen und Fenstern;
- Dachdecker, Zimmermann und Spengler bei Dachreparaturen an Eigentümern und an Nebengebäuden;
- Gaser bei Bucht der Außenvergasung;
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfungen des Rohrsystems.
Leihfahrzeug
Bei Anfall der Holzungsanlage der versicherten Wohnung aufgrund eines Gebotsrechts bzw. einer Störung während der Heizperiode organisiert die 24-Stunden-Hotlinzentrale ein Leihfahrzeug für die Dauer des Heizungssturms und übernimmt die Kosten bis max. EUR 500,- pro Versicherungsfall.
Schlüsselersatz
Bei Ausgessen aus der versicherten Wohnung, Verlust oder Diebstahl der Schlüssel zur versicherten Wohnung organisiert die 24-Stunden-Hotlinzentrale das Ausgessen bzw. den Ersatz verlorener oder gestohlener Schlüssel und übernimmt dafür die Kosten bis max. EUR 500,- pro Versicherungsfall.
Umsatzsteuer und Meldepfug
Umsatzsteuer und Meldepfug durch ein Schadenereignis übernehmen und muss die Notrufvermittlung vorübergehend wegschaltet und geguldet werden, wenn die 24-Stunden-Hotlinzentrale geeignete Firmen (Spezialfirmen) und übernimmt die Kosten bis max. EUR 500,- pro Versicherungsfall.

- 6. Haftung**

Der Versicherer haftet nicht für vermietete und/oder beauftragte Hilfe-Dienstleister.

Nicht versicherte Ereignisse

- 7. Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen sind folgende Schäden und Umstände nicht versichert oder beschränkt bei Leistungsanspruch des Versicherers, Serviceleistungen bzw. Leistungen, die mit der österreichischen Haftung und Haftbefreiung mittel- oder unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn der Versicherer keine Zustimmung zur Leistungsübertragung erhält, weil, oder die Schadensübertragung durch Selbstanzahlung und -erfüllung durch den Versicherten erfolgt.
- nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.**

- 8. Verhalten im Schadenfall**

Es gelten die in den AVB für alle Sparten angeführten Verhaltensregeln.

Bedingungen für die Auto-Mobilitätsgarantie innerhalb Europas

- 1. Die 24-Stunden-Notrufzentrale**

Über die 24-Stunden-Hotlinzentrale kann der Versicherte Hilfeleistung in Falle von Unfall, Panne oder Fahrzeugsturz im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erwirken. Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist in jedem Fall eine Benachrichtigung der 24-Stunden-Hotlinzentrale erforderlich.
- 2. Versicherte Fahrzeuge**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf PKW, Motorräder, Wohnmobile und Koffelwagen bis zu 3,5t Stützlast, welche auf den Namen des Versicherten zugelassen sind.
- 3. Versicherte Personen**

Versichert sind der Versahmer und die Personen, welche sich zum Zeitpunkt der Panne oder des Unfalls in dem versicherten Fahrzeug befinden.
- 4. Geltungsbereich der Versicherung**

Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, die sich innerhalb Europas in geographischen Sinne mehr als 50 km von Wohnort der Versicherten auf einer Reise des Versicherten für welche er zumindest eine Übernahme gebührliter, erlangt.
- 5. Versicherte Leistungen**

Pannenhilfe vor Ort oder Abschleppung
Ist das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr befähigt, organisiert und bezahlt die 24-Stunden-Hotlinzentrale die Hilfe vor Ort oder das Abschleppen (inkl. Bergung) in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt.
Kosten für Reparaturen und Ersatzteile, die über eine lokale Pannenhilfe hinausgehen, sind nicht versichert.
Kraftfahrzeugaufklärung /Hilfeseite
Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24-Stunden (im Ausland aufgrund eines Gasdrucks nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Schadensort nahe gelegenen Werkstatt repariert werden, organisiert und bezahlt der Versicherer bis zur Versicherungssumme folgende Leistungen:
- die nachweislichen Kosten der Heimreise der Fahrer/gastessen an den Wohnort des Versicherten, ausserletztfalls jedoch die Kosten der Heimreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, Unversiert die Bahnfahrt eine Dauer von 6 Stunden, besteht ein Anspruch auf Ersatz nach Wahl des Versicherten eines Bahnfahres 1. Klasse oder eines Fluges in der Economy Class;
- innerhalb Österreichs werden die Reisekosten einer Person übernommen um das reparierte Fahrzeug wieder abzurufen.
- die Kosten des Rücktransportes des fahrunfähigen bzw. wieder gefundenen KFZ an den Wohnort des Versicherten.
- bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten im Rahmen des angeführten Limits, nur dann, wenn kein Totschadens vorliegt; andernfalls werden die Zwickosten übernommen.
- Mietwagenkostenersatz, entsprechend dem versicherten Paket für die Heim- bzw. Weiterreise um EUR 50,- pro Tag für max. 3 Tage.
- Hotelbuchung - kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden, organisiert der Versicherer die max. 2-nägige Übernachtung in einem Hotel und übernimmt die Kosten gemäß dem jeweiligen Versicherungsverpaket.
Nicht versicherte Ereignisse
Neben den in den AVB für alle Sparten angeführten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz wenn:
- Schäden infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen und
- Mängel des Fahrzeuges die zum Schadensereignis geführt haben, bereits bei Reiseantritt bestanden haben und/oder erkennbar waren;
- die Schadenberechtigung durch Selbstbefreiung erfolgt;
Verhalten im Schadenfall
Es gelten die in den AVB für alle Sparten angeführten Verhaltensregeln.